



**HÜCKELHOVEN**  
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

---

## **AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN**

---

### **INHALT:**

#### **Bekanntmachungen betreffend:**

1. 1. Änderungssatzung vom 05.07.2012 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven (Offene Ganztagschulen, OGS) vom 07.04.2011
  
2. 1. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 05.07.2012 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

**Kostenlos erhältlich:**

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Parkhofstraße 76, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven unter der Rubrik „Aktuelles/Amtsblatt“

**Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.**

**Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.**

**Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Parkhofstraße 76, 41836 Hückelhoven, zu richten.**

## 1. Änderungssatzung vom 05.07.2012 zur

### Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten sowie der Mittagsverpflegung in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven (Offene Ganztagschulen, OGS) vom 07.04.2011

Der Rat der Stadt Hückelhoven hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 aufgrund des § 7 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV NRW 2005, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), i. V. m. § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 385), und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), nachfolgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten sowie der Mittagsverpflegung in der Primarstufe der Schulen der Stadt Hückelhoven (Offene Ganztagschulen, OGS) vom 07.04.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 11 Höhe der OGS-Beiträge

(1) Der OGS-Beitrag besteht aus dem Elternbeitrag für die Betreuung der Kinder sowie aus der Essenspauschale in Höhe von 45,00 €.

(2) Der monatliche OGS-Beitrag gemäß § 7 dieser Satzung berechnet sich wie folgt:

| Einkommensgruppe | Jahreseinkommen | Elternbeitrag | Essenspauschale | OGS-Beitrag |
|------------------|-----------------|---------------|-----------------|-------------|
| 1                | bis 15.000 €    | 0,00 €        | 45,00 €         | 45,00 €     |
| 2                | bis 24.542 €    | 26,00 €       | 45,00 €         | 71,00 €     |
| 3                | bis 36.813 €    | 44,00 €       | 45,00 €         | 89,00 €     |
| 4                | bis 49.084 €    | 73,00 €       | 45,00 €         | 118,00 €    |
| 5                | bis 61.355 €    | 115,00 €      | 45,00 €         | 160,00 €    |
| 6                | über 61.355 €   | 150,00 €      | 45,00 €         | 195,00 €    |

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

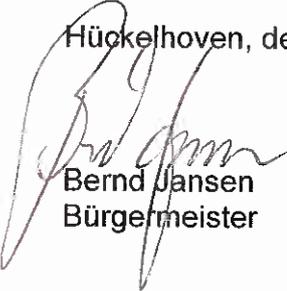
### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei verletzende Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 05.07.2012



Bernd Jansen  
Bürgermeister

## **1. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 05.07.2012**

### **zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010**

#### **Aufgrund**

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685 ),
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.),
- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257),
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353)

hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hückelhoven (Abfallentsorgungssatzung) vom 15.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 wird die Angabe „§ 16 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 22 KrWG“.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:  
„Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 KrWG“.

- 3.2 In § 3 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „24 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 25 KrWG“ sowie die Angabe „§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG“.
- 3.3 In § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG“.
- 3.4 In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG“.
- 3.5 § 3 Abs. 4 entfällt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- 4.1 In § 4 Abs.1 wird die Angabe „gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. mit § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung“.
- 4.2 In § 4 Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung“.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In § 6 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV“ ersetzt durch die Angabe „§17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV“.
- 5.2 In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs.1 Satz 2 2.Halbsatz KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 3 Abs.1 Satz 2 2.Halbsatz KrWG“.
6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder

Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrW-/AbfG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durchgeführt werden.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- 7.1 In § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 KrWG“.
- 7.2 In § 8 Abs. 1 letzter Satz wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG“.
- 7.3 In § 8 Abs. 2 letzter Satz wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG“.

8. In § 13 Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

„Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird.“

9. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
  - (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
  - (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
  - (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.“
10. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 KrW-/AbfG“ ersetzt durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 KrWG“.
  11. § 24 wird wie folgt geändert:
    - 11.1 § 24 Abs. 1 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt nicht überlässt oder von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;“
    - 11.2 § 24 Abs. 1 Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:

„f) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter und Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt oder Abfallbehälter entgegen § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt.“

## Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

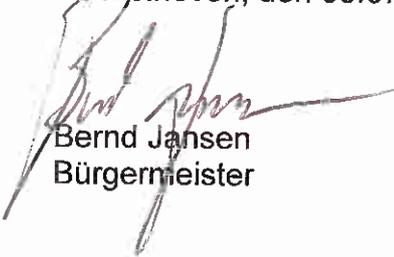
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 05.07.2012



Bernd Jansen  
Bürgermeister